

Viele Fragen zur Berufshaftpflichtversicherung

Ärzttekammer muss Erklärung zum Deckungsschutz anfordern von Reinhard Siol, Schloss Holte, und Dieter Schiwotz, Ärztekammer Westfalen-Lippe

Seit dem 20. November 2007 sind Kamerangehörige, die Ihren Beruf ausüben, verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtansprüche abzuschließen. Diese ist während ihrer Berufstätigkeit aufrecht zu erhalten, soweit nicht zur Deckung der Schäden Vorsorge durch eine Betriebshaftpflichtversicherung getroffen ist oder sie nicht nach den Grundsätzen der Amtshaftung von der Haftung freigestellt sind (§ 30 Abs. 4 Heilberufsgesetz).



Passt alles? Ärztinnen und Ärzte sollten ein Auge auf ihre Berufshaftpflichtversicherung haben.

Foto: Fotolia.com/Falko Matte

Die Aufgabe der Ärztekammer Westfalen-Lippe ist es, entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 5 Heilberufsgesetz eine Erklärung über den ausreichenden Deckungsschutz aus bestehender Berufshaftpflichtversicherung anzufordern. Dies hat zu zahlreichen Fragen geführt.

Häufig gestellt wurde die Frage, was unter „ausreichendem Deckungsschutz“ zu verstehen sei. Im Gesetz findet sich

jedoch keine dahingehende Regelung. In welcher Höhe „ausreichender Deckungsschutz“ vorliegt, wird in die Verantwortung des Arztes gestellt und bedarf, abhängig von der Fachrichtung, einer individuellen Klärung.

Versicherungen bestätigen, dass die Zahl der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aufgrund von Behandlungsfehlern stetig ansteigt und Patienten zunehmend Schmerzensgeld, Verdienstaufschäden sowie Behandlungs- und Pflegekosten geltend machen.

Unterstützt durch Patientenschutzverbände bewerten Patienten ärztliche Leistungen im-

mer kritischer. Häufig verfügen sie über eine Rechtsschutzversicherung, die es ihnen durch die Kostenzusage erleichtert, gegen Ärzte zu klagen. Wenn ein „ausreichender“ Schutz durch Ihre Berufshaftpflicht nicht vorhanden ist, kann dies im Falle des Unterliegens den finanziellen Ruin für Sie und Ihre Existenz bedeuten.

Die Rechtsprechung sieht für Patienten für das Geltendmachen von Schadensersatzansprüchen eine Beweislastumkehr bei groben Behandlungsfehlern vor. In solchen Fällen muss der Arzt beweisen, dass er gemäß Behandlungsvertrag eine fehlerfreie und sorgfältige Durchführung der Heilbehandlung vorgenommen hat. Pflichtverletzungen können unter anderem sein:

- mangelnde Aufklärung
- fehlende Einwilligung des Patienten
- falsche oder unterbliebene Medikation
- Verletzung der Schweigepflicht
- Diagnose- und Kunstfehler

Die tägliche Arbeitsbelastung, aber auch Unwissenheit führt oft dazu, dass die Anpassung der Berufshaftpflichtversicherung unterbleibt.

Für eine erste Orientierung sollte die Deckungssumme für Personenschäden mindestens 5 Mio. € betragen. Bestandteil der Police sollte neben der Absicherung des gesamten dokumentierten Leistungsspektrums auch die regelmäßige Anpassung bzw. Aktualisierung sein.

Lassen Sie Ihre Berufshaftpflichtversicherung kostenlos durch den firmenunabhängigen Versicherungsexperten Reinhard Siol, Teichweg 12, 33758 Schloss Holte, Tel.: 05207 951210, Fax: 05207 951212 oder E-Mail: info@auxiliummedici.de und www.auxiliummedici.de überprüfen.